Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1585**
15. Wahlperiode 24. 09. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1241 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPRefG)

A. Problem

Um die hohen Standards der Arbeit der Abschlussprüfer in Deutschland zu erhalten, ist eine tief greifende Ausbildungsreform für den Beruf des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf unter anderem die Einrichtung einer selbstständigen Prüfungsstelle als Verwaltungsorgan bei der Wirtschaftsprüferkammer, eine inhaltliche Überarbeitung der Prüfungsgebiete und die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird im Gegenteil bei den meisten obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Personal- und Verwaltungsaufwand für den Bereich „Wirtschaftsprüfungsexamen“ stark reduzieren. Insgesamt bleibt nur eine relativ geringe Kostenbelastung.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufgabenübertragung von den Ländern auf die Wirtschaftsprüferkammer wird bei dieser erhöhter Verwaltungs- und Personalaufwand entstehen, den sie durch Umlage (Gebühren) erwirtschaften wird. Im Rahmen dieses Gesetzes ist, auch im Zuge der Überführung aller und ggf. Splittung einzelner Gebührentatbestände in die bestehende Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer, keine Anhebung der Gebühren für die Zulassung zur Prüfung und für die Prüfung selbst vorgesehen. Eine unmittelbare Auswirkung auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu erwarten. Eine – auch kurzfristige – Überprüfung der Höhe der Gebührentatbestände im Hinblick auf Kostendeckung nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1241 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend	**Christian Lange (Backnang)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPRefG)
– Drucksache 15/1241 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

      „Prüfungsstelle, Rechtsschutz § 5“.

   b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

      „Verbindliche Auskunft § 6“.

   c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

      „Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung § 8a“.

   d) Die Angabe „Delegationsermächtigung § 11a“ wird gestrichen.

   e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

      „Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung § 12“.

   f) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:

      „Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung § 13b“.

   g) Die Angaben „Vorverfahren § 14b“ und „Delegationsermächtigung § 14c“ werden gestrichen.

   h) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:

      „Gemeinsame Berufsausübung, Außen- und Scheinsozietät § 44b“.

   i) Die Angabe „Verjährung § 51a“ wird gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

j) Die Angabe „Übermittlung personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer § 61a“ wird gestrichen.

k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer, Auskunfts- und Vorlagepflichten § 62“.

l) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten § 62a“.

m) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„Untersagungsverfügung, Verfahren § 68a“.

n) Die Angabe zu § 82b wird wie folgt gefasst:

„Akteneinsicht § 82b“.

o) Nach der Angabe zu § 83b wird folgende Angabe eingefügt:

„Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens § 83c“.

p) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und der Wirtschaftsprüferkammer § 84a“.

q) Nach der Angabe zu § 121 werden folgende Angaben eingefügt:

„6. Das vorläufige Untersagungsverfahren

Voraussetzung des Verfahrens § 121a“.

r) Die Angabe zu § 131 wird durch die Angabe „(weggefallen) § 131“ ersetzt.

s) Die Angaben „Prüfung § 131a“, „Bestellung § 131b“, „Delegationsermächtigung § 131c“, „Rechtsverordnung § 131d“, „Zulassung zur Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer § 131i“, „Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer § 131j“ und „Delegationsermächtigung § 131n“ werden gestrichen.

t) Die Angabe zum Achten Teil wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer“.

u) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung für § 14a § 135“.

v) Die Angabe „Anpassung der Höhe der Gebühren § 137a“ wird gestrichen.

w) Die Angabe zu § 139 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 § 139“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

x) Die Angabe zu § 139a wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und §§ 131i und 131j § 139a“.

y) Die Angabe zu § 139b wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a § 139b“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.“

2. unverändert

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten.“

3. unverändert

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Prüfungsstelle, Rechtsschutz

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer richtet zur Erfüllung der ihr nach dem Zweiten und Achten Teil dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben für das Zulassungs- und staatliche Prüfungsverfahren eine „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) ein.

(2) Die Prüfungsstelle ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Prüfungsstelle wird von einer Person geleitet, welche die Befähigung zum Richteramt haben muss (Leitung der Prüfungsstelle). Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Prüfungsstelle kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einbeziehen.

(4) Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

(5) Über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind, entscheidet die Widerspruchskommission.“

4. unverändert

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Verbindliche Auskunft

Auf Antrag erteilt die Prüfungsstelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen.“

5. unverändert

Entwurf

6. Die §§ 7 bis 9 werden durch die folgenden §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in schriftlicher Form an die Prüfungsstelle zu richten.

§ 8
Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.

(2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden

1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.

(3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a
Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung

(1) Hochschulausbildungsgänge,

1. die alle Wissensgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer umfassen,
2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,

können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.

(2) Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. Die §§ 7 bis 9 werden durch die folgenden §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7
unverändert

§ 8
unverändert

§ 8a
unverändert

Entwurf

1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsgangs denen nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer entsprechen,
2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9
Voraussetzungen für die Zulassung
(Prüfungstätigkeit)

(1) Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Abschluss der Hochschulausbildung erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. Die Prüfungstätigkeit muss

1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden.

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

(3) Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, ausgeübt worden sein.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 9
Voraussetzungen für die Zulassung
(Prüfungstätigkeit)

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.	(4) unverändert
(5) Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.	(5) unverändert
(6) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, die im Rahmen eines anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Zudem kann die Zulassung zur Prüfung abweichend von Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.“	(6) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, die im Rahmen eines **nach § 8a** anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Zudem kann die Zulassung zur Prüfung abweichend von Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.“
7. § 10a wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungsstelle“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Zulassungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.	
8. § 11 wird wie folgt gefasst:	8. unverändert
„§ 11 Rücknahme und Widerruf der Zulassung	
Werden vor vollendeter Prüfung Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 bekannt, so hat die Prüfungsstelle die Zulassung zurückzunehmen oder zu widerrufen; bei Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 2 kann sie dies.“	
9. § 11a wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 12 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

11. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a
Verkürzte Prüfung für
vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, im Wirtschaftsrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

(2) Anträge auf Zulassung zur verkürzten Prüfung, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 formgerecht eingereicht werden. Die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgelegt sein. Dieselbe Frist gilt für die den Prüfungen nachfolgenden Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen nach den §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und den §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; nach Ablauf der Frist nach Satz 2 besteht kein Anspruch mehr auf deren Durchführung.“

11. unverändert

12. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b
Verkürzte Prüfung nach Anrechnung
gleichwertiger Prüfungsleistungen,
Rechtsverordnung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.“

12. unverändert

13. Die §§ 14 und 14a werden wie folgt gefasst:

„§ 14
Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommis-

13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sion, in denen jeweils eine Person, die eine für die Wirtschaft zuständige oder eine andere oberste Landesbehörde vertritt, den Vorsitz hat, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder;	
2. die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, und die Prüfungsgebiete;	
3. die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.	
Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.	
§ 14a Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr	
Für alle Zulassungs- und Prüfungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen; die Wirtschaftsprüferkammer kann die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2).“	
14. Die §§ 14b und 14c werden aufgehoben.	14. unverändert
15. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:	15. unverändert
„Wer gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2, vorzulegen.“	
16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. solange die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, es sei denn, es besteht eine ausschließliche Anstellung nach § 43a Abs. 1;“.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.	
c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:	
„4. Wenn entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nach der Bestellung keine berufliche Niederlassung zum Berufsregister angegeben wird.“	
17. § 20 wird wie folgt geändert:	17. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 44b Abs. 4, § 54) unterhält oder die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.	
cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:	
„6. eine berufliche Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht unterhält.“	
b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.	b) unverändert
c) *Dem* Absatz 7 wird *folgender Satz angefügt*:	c) Absatz 7 wird **wie folgt gefasst**:
„In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 *ist immer die sofortige Vollziehung anzuordnen.“*	**„(7) Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen** des Absatzes 2 Nr. 4 **hat keine aufschiebende Wirkung**.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 20“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.	
19. § 28 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 43a Abs. 4 Nr. 1“ gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, oder Personen nach Nummer 1a sind;“.	
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:	bb) unverändert
„1a. Gesellschafter vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist, oder Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin nach Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, und mindestens die Hälfte der Anzahl der in dieser Nummer genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist;“.	
cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:	cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
„3a. bei Kapitalgesellschaften denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);“.	„3a. bei Kapitalgesellschaften**, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien** denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital **oder der im**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);“.
20. § 34 wird wie folgt geändert:	20. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 20“ gestrichen.	In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 20“ gestrichen.
b) In Absatz 3 wird das Wort „Für“ durch das Wort „Über“ ersetzt.	**entfällt**
21. § 36a wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde oder die“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Es übermitteln	
1. die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung, die Bestellung oder Wiederbestellung, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidungen erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle,	
2. Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Einleitung eines Rügeverfahrens führen können, an die Wirtschaftsprüferkammer,	
soweit hierdurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und die Verschwiegenheitspflicht nach § 64.“	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder die oberste Landesbehörde“ gestrichen.	
22. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	22. unverändert
„Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen; die Daten hierfür sind dem Berufsregister zu entnehmen.“	
23. § 38 wird wie folgt geändert:	23. § 38 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift und ihre Änderungen unter Angabe des Datums,“.	„c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift und ihre **Veränderungen** unter Angabe des Datums,“.
bb) In Buchstabe d werden die Wörter „und ihre Veränderungen,“ durch die Wörter „und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums,“ ersetzt.	bb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
cc) In Buchstabe e werden die Wörter „und alle Veränderungen,“ durch die Wörter „und alle Veränderungen unter Angabe des Datums; dies gilt entsprechend im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,“ ersetzt.	cc) unverändert
dd) In Buchstabe g werden die Wörter „sowie alle Veränderungen,“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums; dies gilt entsprechend im Falle der Kundmachung einer Partnerschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nicht vorliegen,“ ersetzt.	dd) unverändert
ee) In Buchstabe h werden die Wörter „und alle Veränderungen,“ durch die Wörter „und alle Veränderungen unter Angabe des Datums,“ ersetzt.	ee) unverändert
b) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d, e, f und g.“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f und g unter Angabe des Datums.“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a bis c.“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c unter Angabe des Datums.“ ersetzt.	c) unverändert
24. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Klage“ ersetzt.	24. unverändert
25. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nach dem Wort „unverzüglich“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt. b) Folgender Satz wird angefügt: „§ 62a gilt entsprechend.“	25. unverändert
26. § 43a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 werden die Wörter „Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter“ durch die Wörter „geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen“ ersetzt. b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 2, 3, 4, 5 und 8“ ersetzt.	26. unverändert
27. § 44b wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 44b Gemeinsame Berufsausübung, Außen- und Scheinsozietät“. b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die	27. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.“	
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Berufsangehörige dürfen ihren Beruf in Sozietäten mit Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die selbst nicht als Berufsangehörige oder als vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin bestellt oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt sind, nur dann ausüben, wenn sie der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.“	
e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt: „(6) Wird eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 kundgemacht, sind die Vorschriften der Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.“	
28. § 51a wird aufgehoben.	28. unverändert
29. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über den Abschluss, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	29. unverändert
30. § 55 wird wie folgt gefasst: „§ 55 Gebührenordnung (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen sind vorher zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich insbesondere nach 1. Zeitaufwand, 2. Wert des Objekts und 3. Art der Aufgabe zu richten. (2) Der Berufsangehörige, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Berufsangehörige. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Wirt-	30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Berufsangehörige hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt.“	
31. § 57 wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.	
bb) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern angefügt:	
„16. Eine selbstständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;	
17. die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ und „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	
32. Dem § 57a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:	32. unverändert
„Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.“	
33. Dem § 57h Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	33. unverändert
„Wird einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss die für die Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 5 verantwortliche berufsangehörige Person der Leiter oder die Leiterin der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes sein und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert sein.“	
34. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Vorstandes,“ die Wörter „nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen,“ eingefügt.	34. unverändert
35. Dem § 59 wird folgender Absatz angefügt:	35. unverändert
„(4) Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates und, soweit sie nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen haben das Recht, zur fachlichen Beratung an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Weichen Beiratsbeschlüsse von ihren fachlichen, mehrheitlich gefassten Voten ab, so sind diese Voten sowie der Grund der Abweichung im Sitzungsprotokoll festzuhalten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen. Für die Berater gilt § 64 Abs. 1 entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

36. § 59a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „Vor Beginn des Kalenderjahres“ durch die Wörter „Jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode“ ersetzt.

    b) In Satz 3 werden die Wörter „des Jahres“ durch die Wörter „der Amtsperiode“ ersetzt.

36. unverändert

37. § 60 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Organisationssatzung“ ersetzt und es wird der Klammerzusatz „(Organisationssatzung)“ gestrichen.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

37. unverändert

38. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren,“ eingefügt.

        bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

        „Die Gebührenordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.“

    c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Beiträge und Gebühren werden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.“

38. unverändert

39. § 61a wird aufgehoben.

39. unverändert

40. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer, Auskunfts- und Vorlagepflichten

Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes, einer Abteilung oder des Beirates oder beauftragten Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden. Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.“

40. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
41. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	41. unverändert

„§ 62a
Zwangsgeld bei Verletzung
von Mitwirkungspflichten

(1) Um Berufsangehörige zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 62 anzuhalten, kann die Wirtschaftsprüferkammer gegen sie, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf 1 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind den Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Kammergerichts beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelfen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unverzüglich dem Kammergericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Kammergerichts kann nicht angefochten werden.

(4) Das Zwangsgeld fließt der Wirtschaftsprüferkammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids entsprechend § 61 Abs. 3 Satz 3 beigetrieben.“

42. § 63 wird wie folgt geändert:	42. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rüge kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro verbunden werden. § 61 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „für die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stelle“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

43. § 64 wird wie folgt geändert:	43. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Beirates und“ durch die Wörter „des Beirates, der Abteilungen und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für Dienstangehörige“ durch die Wörter „für Mitglieder, die im Verfahren nach § 62 zur Anhörung geladen werden, im Rahmen einer Aufsichts- und Beschwerdesache sowie eines Widerrufsverfahrens um Auskunft gebeten werden oder an einer nichtöffentlichen Verhandlung nach § 99 teilgenommen haben, sowie für Angestellte und sonstige Beauftragte“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Zur Durchführung von Ermittlungen in Aufsichts- und Beschwerdesachen sowie in Widerrufsverfahren sind die in Absatz 1 genannten ehren- und hauptamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer tätigen Personen berechtigt, Nichtkammerangehörige um Auskunft zu bitten; diese sind nicht zur Auskunft verpflichtet.“	
44. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „Deutsche Industrie- und Handelstag“ durch die Wörter „Deutsche Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.	44. unverändert
45. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße bis zu 100 000 Euro, 4. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, 5. Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren, 6. Ausschließung aus dem Beruf.“	45. unverändert
46. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt: „§ 68a Untersagungsverfügung, Verfahren (1) Wird gegen Berufsangehörige eine berufsgerichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, verhängt, so kann das Gericht neben der Verhängung der Maßnahme die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens untersagen. Im Falle einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann das Gericht die künftige Vornahme einer gleichgearteten Pflichtverletzung untersagen, wenn gegen die Betroffenen wegen einer solchen Pflichtverletzung bereits zuvor eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, ihnen eine Rüge erteilt oder sie von der Wirtschaftsprüferkammer über die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens belehrt worden waren. (2) Handeln die Betroffenen der Untersagung wissentlich zuwider, so ist gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Berufsgericht des ersten Rechtszuges durch Beschluss ein Ordnungsgeld zu verhängen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Dem Beschluss muss eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Untersagung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Berufsgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird. (3) Die nach Absatz 2 zu erlassenden Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.	46. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Gegen den Beschluss, durch den das Gericht ein Ordnungsgeld verhängt oder androht, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Beschluss, durch den das Gericht es ablehnt, ein Ordnungsgeld zu verhängen oder anzudrohen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.“

47. **§ 70 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“

47. In § 80 werden die Wörter „bei den Gerichten“ gestrichen.

48. unverändert

48. § 82b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wirtschaftsprüfer ist befugt,“ durch die Wörter „Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, von ihm beauftragte Personen und Berufsangehörige, die einer Verletzung ihrer Pflichten beschuldigt werden, sind befugt,“ ersetzt.

49. unverändert

49. § 83 Abs. 1 und 4 werden aufgehoben und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.

50. unverändert

50. § 83b wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 83b
Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann nur ausgesetzt werden, wenn

1. in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren ein Sachverhalt aufzuklären oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, ohne deren Beurteilung eine Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht möglich ist oder
2. der rechtskräftige Abschluss eines anderen gesetzlich geregelten Verfahrens, in dem über einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

§ 83c
Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen desselben Verhaltens widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können die Staatsanwaltschaft oder die betroffenen Berufsangehörigen binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

51. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
51. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:	**52.** unverändert

„§ 84a
Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
und der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Erhalten Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte oder Behörden Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Mitglied, das der Berufsgerichtsbarkeit unterliegt,

1. eine schuldhafte, eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 rechtfertigende Pflichtverletzung oder
2. eine Straftat im Zusammenhang mit der Berufsausübung

begangen hat, teilen sie die Tatsachen der nach § 84 zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigefügt werden. § 57e Abs. 5 und § 63 Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, das der Berufsgerichtsbarkeit unterliegt, teilt sie die Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer mit und gibt ihr vor der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.“

52. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

53. unverändert

„(1) Will sich ein der Berufsgerichtsbarkeit unterliegendes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss dieses bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen sich einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist oder das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Antrag nicht gestellt werden.“

53. § 99 wird wie folgt geändert:

54. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag der betroffenen Berufsangehörigen muss die Öffentlichkeit hergestellt werden. Ferner ist die Hauptverhandlung immer dann öffentlich, wenn die vorgeworfene Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Prüfung nach § 316 des Handelsgesetzbuches steht. In den Fällen einer öffentlichen Verhandlung nach Satz 2 oder 3 sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
54. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.	**55.** unverändert
55. Im Dritten Abschnitt des Fünften Teils werden nach § 121 folgende Überschrift und die folgende Vorschrift eingefügt:	**56.** unverändert
„6. Das vorläufige Untersagungsverfahren	
§ 121a Voraussetzung des Verfahrens	
(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass den betroffenen Berufsangehörigen die Aufrechterhaltung oder Vornahme eines pflichtwidrigen Verhaltens untersagt werden wird, so kann gegen sie durch Beschluss eine vorläufige Untersagung ausgesprochen werden.	
(2) Für das weitere Verfahren gelten § 111 Abs. 2 bis § 120a sinngemäß.“	
56. In § 126 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 68 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.	**57.** unverändert
57. § 130 wird wie folgt geändert:	**58.** unverändert
a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Bestimmungen des“ das Wort „Dritten,“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3 und § 3 sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften, Sechsten, Siebten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten Teils entsprechende Anwendung. Sobald die Zahl der Vorstandsmitglieder, der geschäftsführenden, der nach dem Partnergesellschaftsgesetz verbundenen Personen oder der persönlich haftenden Personen der Gesellschaft, die Berufsangehörige sind, die Zahl der vereidigten Buchprüfer oder vereidigten Buchprüferinnen im Vorstand, unter den geschäftsführenden, den nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen oder unter den persönlich haftenden Personen der Gesellschaft übersteigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen. Die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 ein Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterbleibt.“	
58. Die §§ 131 bis 131d werden aufgehoben.	**59.** unverändert
59. In der Überschrift zum Achten Teil werden die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.	**60.** unverändert
60. § 131g Abs. 3 wird wie folgt gefasst:	**61.** unverändert
„(3) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungsstelle; der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die §§ 13 bis 13b finden entsprechende Anwendung.“	
61. § 131h wird wie folgt geändert:	**62.** unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Bewerbende, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.“	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
62. Die §§ 131i und 131j werden aufgehoben.	**63.** unverändert
63. In § 131k Satz 1 werden die Wörter „und auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131j bestanden haben, als vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.	**64.** unverändert
64. § 131l wird wie folgt gefasst:	**65.** unverändert
„§ 131l Rechtsverordnung	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Prüfung nach § 131h Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung ihrer Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung, der Prüfungsgebiete und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlass von Prüfungsleistungen, sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbenden, welche die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie (§ 131g Abs. 2 Satz 1) erfüllen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	
65. In § 131m werden die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ und „oder vereidigten Buchprüfers“ gestrichen.	**66.** unverändert
66. § 131n wird aufgehoben.	**67.** unverändert
67. § 133 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:	**68.** unverändert
„(3) § 132 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.“	
68. § 134 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.	**69.** unverändert
69. § 134a Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.	**70.** unverändert
70. § 135 wird wie folgt gefasst:	**71.** unverändert
„§ 135 Übergangsregelung für § 14a	
§ 14a ist in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt oder eine Ergänzungsprüfung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens abgelegt wird.“	
71. Dem § 136 wird folgender Absatz angefügt:	**72.** unverändert
„(3) § 57a Abs. 3 Satz 6 gilt für Berufsangehörige, die vor dem 1. Januar 2003 registriert wurden, ab dem 1. Januar 2006.“	
72. § 137 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**73.** unverändert
„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	
73. § 137a wird aufgehoben.	**74.** unverändert

Entwurf

74. Die §§ 139 bis 139b werden wie folgt gefasst:

„§ 139
Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004

(1) Zulassungs- und Prüfungsverfahren, die am 31. Dezember 2003 nicht abgeschlossen sind, sind nach der Aufgabenübertragung am 1. Januar 2004 von der Wirtschaftsprüferkammer fortzuführen; hierfür stellen die bisher zuständigen obersten Landesbehörden die erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Laufende schriftliche und mündliche Prüfungen, die am 31. Dezember 2003 nicht abgeschlossen sind, verbleiben bis zum Prüfungsverfahrensabschluss in der bisherigen Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Die bisherigen Organisationseinheiten, insbesondere die Prüfungsausschüsse, bleiben bis zum Prüfungsverfahrensabschluss bestehen. Satz 1 gilt nicht für nachfolgende Ergänzungs- und Rücktrittsfolgeprüfungen nach den §§ 18 und 20 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und nach § 11 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; diese werden von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt.

(3) Prüfungsverfahren nach Absatz 1 sowie Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 sind inhaltlich nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht fortzuführen; dies gilt nicht für Zulassungsverfahren, deren Anträge bis zum 31. Dezember 2003 gestellt worden sind, über die aber erst nach dem 31. Dezember 2003 entschieden wird, und für Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaftsprüferkammer über die Verlagerung der von der obersten Landeswirtschaftsbehörde bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wahrzunehmenden Aufgaben auf die Berufskammer vom 5. Juli 2001 bleibt unberührt.

§ 139a
Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und §§ 131i und 131j

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131i und 131j, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2004 formgerecht eingereicht werden; sie sind nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht zu behandeln. Die Zuständigkeiten nach § 139 bleiben hiervon unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

75. Die §§ 139 bis 139b werden wie folgt gefasst:

„§ 139
unverändert

§ 139a
Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und §§ 131i und 131j

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131i und 131j, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2004 formgerecht eingereicht werden; sie sind nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht zu behandeln. Die Zuständigkeiten nach § 139 bleiben hiervon unberührt**; für Zulassungs- und Prüfungsverfahren, die ab 1. Januar 2004 beginnen, gelten die Zuständigkeiten nach § 5 entsprechend.**

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die dem Zulassungsverfahren gemäß Absatz 1 nachfolgenden Prüfungen sind nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht durchzuführen.

(2) unverändert

(3) Die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2006 abgelegt sein. Dieselbe Frist gilt für die den Prüfungen nachfolgenden Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch mehr auf deren Durchführung.

(3) unverändert

(4) Hat eine Person die Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin abgelegt, eine Bestellung aber noch nicht erhalten, so muss die Bestellung bis spätestens ein Jahr nach Prüfungsablegung beantragt werden. In Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag Ausnahmen gewähren.

(4) unverändert

§ 139b
Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a

§ 139b
unverändert

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Anwendung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. Läuft jedoch die bis zu diesem Tag geltende Verjährungsfrist des § 51a früher als die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der bis zu diesem Tag geltenden Verjährungsfrist des § 51a vollendet.“

75. In § 57c Abs. 1 Satz 2, § 57f Abs. 1 Satz 3 und § 66 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

76. unverändert

Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer
(702-1-1)

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Normtext wird zum neuen Absatz 1 und wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer
(702-1-1)

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung;“.	
cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. falls der Nachweis nicht nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;“.	
dd) Nummer 8 wird aufgehoben.	
ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) abgelegt werden soll.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Nr. 5, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgeht, ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, haben die Bewerbenden zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt haben und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die Bewerbenden können die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt worden ist. Eine Bescheinigung nach dieser Norm hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; die Bescheinigung ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von Bewerbenden, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung;“.	unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 3 Prüfungskommission, Prüfungstermine“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Der Prüfungskommission“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ werden durch die Wörter „Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „des Ausschusses“ werden durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Ausschuß“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.

f) In Absatz 5 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) führt den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission, bestimmt die Themen für den Vortrag in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag eines Mitglieds der Prüfungskommission, entscheidet, welches Mitglied der Prüfungskommission in welcher Prüfung tätig werden soll und trifft alle Entscheidungen, soweit nicht die Aufgaben-, die Prüfungs- oder die Widerspruchskommission zuständig sind. Sie kann zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten auch Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

h) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Prüfungssausschuß“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Es sollen mindestens zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Berufung der Mitglieder der
Prüfungskommission“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die oberste Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benen-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

nung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen."

c) In Absatz 2 werden die Wörter „von der obersten Landesbehörde" durch die Wörter „dem Vorstand von den obersten Landesbehörden" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorschläge für die Vertreter der Wirtschaft sind dem Vorstand auf Anforderung von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag einzureichen."

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde" durch die Wörter „Der Vorstand" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie" durch das Wort „Er" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen" ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht" eingefügt.

bb) Punkt A 1. wird wie folgt geändert:

aaa) In Unterpunkt A 1. b) werden nach dem Komma die Wörter „Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen," eingefügt.

bbb) In Unterpunkt A 1. c) werden die Wörter „Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen" durch die Wörter „International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze" ersetzt.

ccc) In Unterpunkt A 1. d) werden die Wörter „Grundzüge der Sonderrechungslegungsvorschriften für bestimmte Unternehmensformen" durch die Wörter „Rechnungslegung in besonderen Fällen" ersetzt.

ddd) Nach Unterpunkt A 1.d) wird folgender Unterpunkt eingefügt:

„e) Jahresabschlussanalyse;".

eee) Nach Unterpunkt A 1. e) werden die Wörter „einschließlich der rechtlichen Vorschriften;" gestrichen.

cc) Punkt A 2. wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird das Wort „Abschlußprüfungen" durch das Wort „Prüfung" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bbb) Unterpunkt A 2. a) wird wie folgt gefasst:

„a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk,“.

ccc) Unterpunkt A 2. b) wird wie folgt gefasst:

„b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere: aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,“.

ddd) Nach Unterpunkt A 2. b) wird folgender Unterpunkt angefügt:

„c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere: Due-Diligence Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;“.

dd) Punkt A 3. wird wie folgt gefasst:

„3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie;“.

ee) Nach Punkt A 3. werden folgende Punkte angefügt:

„4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen;

5. Berufsrecht.“

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft“ durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

bb) Punkt B 1. wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben a bis d werden wie folgt gefasst:

„a) Kosten- und Leistungsrechnung,

b) Planungs- und Kontrollinstrumente,

c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,

d) Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung;“.

ccc) Der Buchstabe e wird aufgehoben.

cc) In der Überschrift zu Punkt B 2. wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

c) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

aa) Punkt C 1. wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht;“.

bb) In Punkt C 2. werden die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personenhandelsgesellschaften“ durch die Wörter „(insbesondere Handelsstand und -geschäfte)“ ersetzt.

cc) Punkt C 3. wird wie folgt gefasst:

„3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen) und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;“.

dd) In Punkt C 4. wird das Wort „Genossenschaftsrecht“ durch das Wort „Umwandlungsrecht“ ersetzt.

ee) In Punkt C 5. werden die Wörter „Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts“ durch die Wörter „Grundzüge des Insolvenzrechts“ ersetzt.

ff) In Punkt C 6. werden die Wörter „Grundzüge des Wettbewerbsrechts;“ durch die Wörter „Grundzüge des Europarechts.“ ersetzt.

gg) Die Punkte C 7. bis C 12. werden aufgehoben.

d) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aa) Punkt D 2. wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Vermögensteuer,“ und „Gewerbesteuer,“ gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,“.

ddd) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Umwandlungssteuerrecht;“

bb) In Punkt D 3. wird das Wort „Außensteuerrechts“ durch die Wörter „Internationalen Steuerrechts“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Verkürzte Prüfung

Wer die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will, muss seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beifügen.“

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„*Körperbehinderten* kann die Frist verlängert werden, *die Verlängerung soll eine Stunde nicht überschreiten; technische Hilfsmittel, die insbesondere*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. unverändert

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„**Behinderten Menschen** kann die Frist verlängert werden; **Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichti-**

Entwurf

dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, können von der Prüfungsstelle zugelassen werden."

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungswesen" ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft" durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre" ersetzt.

7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8a
Aufgabenkommission

(1) Für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Prüfungsstelle eine Aufgabenkommission eingerichtet. Die Kommission gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder eine Person, die eine oberste Landesbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied, die Leitung der Prüfungsstelle, eine die Wirtschaft vertretende Person, ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, das auch Mitglied des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes sein kann, zwei an Hochschulen Betriebswirtschaft lehrende Mitglieder, zwei Berufsangehörige und eine die Finanzverwaltung vertretende Person an.

(3) Die Aufgabenkommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(4) § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 gelten entsprechend, jedoch werden die Mitglieder der Aufgabenkommission in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 8b
Widerspruchskommission

Für Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wird bei der Prüfungsstelle eine Widerspruchskommission eingerichtet, die personell mit der Aufgabenkommission nach § 8a Abs. 2 identisch ist. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 8a Abs. 4 gilt entsprechend."

8. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „der obersten Landesbehörde" durch die Wörter „der Prüfungsstelle" ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses" durch die Wörter „Mitgliedern der Prüfungskommission" ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses" durch die Wörter „der Prüfungskommission" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen, sollen von der Prüfungsstelle zugelassen werden."

b) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. In § 12 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 14 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ werden ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.	
bb) Die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft“ werden durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Wird die Prüfung nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung verkürzt abgelegt, verkürzt sich die Dauer der mündlichen Prüfung nach Satz 1 um den Zeitumfang des jeweils entfallenen Prüfungsgebietes.“	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirtschaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.“	
12. Im § 18 Abs. 3 letzter Halbsatz werden die Wörter „der Vorsitzer des Prüfungsauschusses.“ durch die Wörter „die Prüfungsstelle.“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 20 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:	
„§ 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.“	
14. Die §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:	14. unverändert
„§ 21 Wiederholung der Prüfung	
(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.	

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 2 Nr. 1, 3, 6, 7 und 9 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 1. Januar 2004, wenn die Zulassung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.

§ 22
Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit, auf Wunsch mit Angabe der Prüfungsgesamtnote. Bei Angabe der Prüfungsgesamtnote ist gegebenenfalls das Ablegen einer Ergänzungsprüfung mit anzugeben.“

15. In der Überschrift zu den §§ 13 und 19 sowie in den Wortlauten der §§ 13, 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“, „vom Prüfungsausschuß“ und „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“, „von der Prüfungskommission“ und „der Prüfungskommission“ ersetzt.

15. unverändert

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1-7)

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „oder als vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Prüfungskommission, Prüfungstermine“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Der Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, und es werden die Wörter „des Ausschusses“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1-7)

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2) § 3 Abs. 3 bis 8 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer gilt entsprechend.“	
d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Berufung der Mitglieder
der Prüfungskommission“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die oberste Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benennung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Vorstand von den obersten Landesbehörden“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Der Vorstand“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert: — 5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Handelsrechts“ die Wörter „(insbesondere Handelsstand und -geschäfte)“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen);“.

ccc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:

„4. Umwandlungsrecht;

5. Grundzüge des Europarechts;“.

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt und das Wort „Außensteuerrechts“ durch die Wörter „Internationalen Steuerrechts“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:	
„5. Umwandlungssteuerrecht.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Abschnitt A Nr. 2 werden nach dem Wort „Kapitalgesellschaften“ die Wörter „und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB“ eingefügt.	
bb) Abschnitt C wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vermögensteuer,“ gestrichen.	
bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Grundzüge des Kapitalmarktrechts.“	
ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Buchstabe C Nr. 4 (Besonderheiten bei der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen)“ gestrichen.	
6. § 5 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 6 wird wie folgt gefasst:	7. unverändert
„§ 6 Verkürzte Prüfung	
Wer die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will, muss seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beifügen.“	
8. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 8 wird wie folgt geändert:	9. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet der Wirtschaftsprüfung zu entnehmen; die zuständigen Kommissionen sind die nach den §§ 8a und 8b der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. *Körperbehinderten* kann die Frist verlängert werden, *die Verlängerung soll eine Stunde nicht überschreiten; technische* Hilfsmittel, *die insbesondere dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, können* von der Prüfungsstelle zugelassen werden. Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.“	„(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. **Behinderten Menschen** kann die Frist verlängert werden; Hilfsmittel **und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen** von der Prüfungsstelle zugelassen werden. Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.“
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Prüfungsstelle“ ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „des Prüfungsausschusses“ werden durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
bbb) Die Wörter „vom Vorsitzer“ werden durch die Wörter „von der Prüfungsstelle“ ersetzt.	
10. § 9 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.	
c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder § 5 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.	
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirtschaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.“	
e) In Absatz 7 werden die Wörter „den Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.	
f) In Absatz 8 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ jeweils durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
11. § 10 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Der Prüfungsausschuß“ werden durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „gemäß § 2 Abs. 3“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit.“	
12. § 11 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.“	
13. § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Wiederholung der Prüfung (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich. (2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 1. Januar 2004, wenn die Zulassung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgte.“	13. unverändert
14. § 13 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.	14. unverändert
Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften** (702-1-3)	**Artikel 4** unverändert
Die Verordnung über die Gestaltung der Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift wird die Angabe „vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung),“ gestrichen.	
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.	
3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:	

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält. Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 (Anlage 2) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung
(702-1-8)

Die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3820), zuletzt geändert durch … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Darüber hinaus hat der Versicherte die Beendigung, Kündigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 oder § 44b Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7
   Überwachungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer

   Die Wirtschaftsprüferkammer hat unverzüglich berufsrechtliche Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung zu prüfen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Berufshaftpflichtversicherung Berufsangehöriger oder vereidigter Buchprüfer oder vereidigter Buchprüferinnen, von Wirtschaftsprüfer-Sozii oder einer Wirtschafts- bzw. Buchprüfungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb einer angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.“

4. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 7a
   Nachweisverfahren

   (1) Berufsangehörige sowie vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die ihren Beruf in Sozietäten mit Personen ausüben, die selbst nicht als Berufsangehörige oder vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen bestellt sind, müssen der Wirtschafts-

Artikel 5

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

prüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung).

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist durch eine Bestätigung der Versicherung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erbringen.

(3) § 6 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuchs
(4100-1)

§ 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6
unverändert

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche
(4101-1)

Nach dem Achtzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Neunzehnter Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz

Artikel 55

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche nach § 323 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. Läuft jedoch die Verjährungsfrist nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs früher als die Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der in § 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmten Verjährungsfrist vollendet.“

Artikel 7
unverändert

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8
unverändert

Entwurf

Artikel 9

Neufassung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), und die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 1998 (BGBl. I S. 233), außer Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Bericht des Abgeordneten Christian Lange (Backnang)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss und Petitionen

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1241 wurde in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Votum des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 24. September 2003 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 24. September 2003 beraten und abgeschlossen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)613 eingebrachten Änderungsanträge wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1241 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

4. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte. Der Petent fordert, auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zu verzichten und die Regelungen zum erleichterten Übergang vom vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer unbefristet beizubehalten.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs wurde dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz sieht strukturelle Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung sowie der hierauf basierenden Ausführungsverordnungen vor. Schwerpunkt der 5. WPO-Novelle ist die Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens in inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht. Ausgangspunkt ist die Wandlung des Berufsbildes des Wirtschaftsprüfers; dementsprechend wird das Examen die typischen Anforderungen an das Berufsbild und dessen Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 WPO wiedergeben. Die Prüfung selbst wird durch die Verlagerung der Länderzuständigkeit nunmehr ein bundesweit einheitliches und somit erstmalig vergleichbares Examen sein, angelehnt etwa an die Steuerberaterprüfung. Konsequenterweise werden die bisher bestehenden Zulassungsausschüsse bei den Ländern abgeschafft und zugleich bundesweit tätige, bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelte Kommissionen eingerichtet, wie etwa die Aufgabenkommission sowie die Prüfungskommission. Diese werden durch die ebenfalls einzurichtende Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren unterstützt.

Ein weiterer Kernpunkt dieser Novelle ist die Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers.

Ein dritter Schwerpunkt ist die Stärkung der Berufsaufsicht, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer. Während die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts immer schon die geringen Pflichtverstöße in staatlichem Auftrag ahndet, wurden und werden auch zukünftig evidente Pflichtverstöße von den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten in Deutschland sanktioniert. Es bestand und besteht somit eine lückenlose staatliche Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Ergänzend wird mit der jetzigen Novelle u. a. der Vorrang des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren aufgehoben, die möglichen Sanktionsmaßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer (Geldbuße bis 10 000 Euro; Zwangsgeld) wie auch der Berufsgerichte (Geldbuße bis 100 000 Euro; sachlich und/oder zeitlich begrenztes Berufsverbot) verschärft sowie eine Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer zur Information der zuständigen Staatsanwaltschaft festgeschrieben, sobald diese für jegliche zu ahndende Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält.

Ferner wird mit der personellen Erweiterung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer ein weiteres Element des Public Interest auch in die Verwaltung und Organisation der Wirtschaftsprüferkammer eingeführt. Diese gesetzlich einzuführende Neuerung ergänzt die – fachlich beratende – Öffentlichkeit innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer, die bereits im Rahmen der Arbeit des Qualitätskontrollbeirates und der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 65 WPO für die dortigen Sachbereiche gewährleistet ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WPO)

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch im Hochschulrecht bestehen Regelungen über die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 20 Abs. 7 WPO)

Die mit dem Regierungsentwurf angestrebte Regelung soll sicherstellen, dass die nach § 41 WPO ohne Vorverfahren zulässige Anfechtungsklage gegen einen Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein aus diesem Grunde erfolgender Widerruf stets sofort vollziehbar ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs („… ist immer … anzuordnen.“) soll offenbar der zuständigen Behörde – anders als im Fall des § 16 Abs. 6 Satz 3 BRAO – kein Ermessen in der Frage eingeräumt bleiben, ob der Widerruf von ihr für sofort vollziehbar erklärt wird oder nicht. Die Entscheidung über die – fehlende – aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs will der Gesetzgeber unmittelbar selbst treffen. Die hier mit Satz 2 vorgeschlagene Änderung soll die Regelung dem verwaltungsrechtlichen und -prozessualen Sprachgebrauch anpassen, der in den Fällen üblich ist, in denen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO der Gesetzgeber selbst (abschließend) über die – fehlende – aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entscheidet (s. z. B. § 212a BauGB). Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung. Sie wird notwendig, weil die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage künftig nicht mehr allein auf Grund einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), sondern im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO-E kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) entfällt.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 28 WPO)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch Nicht-Berufsangehörige als Gesellschafter zugelassen werden, für die nicht der Nachweis der Tätigkeit in der Berufsgesellschaft zu erbringen ist. Gemäß der bisherigen Formulierung eines § 28 Abs. 4 Nr. 3a WPO-E darf diesen Personen nur weniger als ein Viertel „am Nennkapital“ gehören. Diese Formulierung einer Beteiligungsquote gilt allerdings rechtssprachlich nur für Kapitalgesellschaften, also nicht für andere Gesellschaftsformen, bei denen auch eine kapitalmäßige Beteiligung eröffnet sein soll. Um diese zu den Kapitalgesellschaften gleich zu behandeln, ist eine sprachliche Anpassung erforderlich. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 34 WPO)

Durch die Neuformulierung entfällt der bisherige Buchstabe b des Artikels 1 Nr. 20 WPRefG; der bisherige Buchstabe a bleibt alleiniger Änderungsbefehl. Buchstabe b sollte den Normtext an heutigen Sprachgebrauch anpassen. Buchstabe b muss aber entfallen, da die dort vorgesehene Ersetzung des Wortes „Für“ durch das Wort „Über“ bereits durch Artikel 2 Nr. 17b der sog. 4. WPO-Novelle (WPOÄG vom 19. Dezember 2000, BGBl. I S. 1769) zum 1. Januar 2002 vorgenommen wurde. Eine erneute Änderung ist daher weder inhaltlich notwendig noch rechtstechnisch möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 38 Nr. 1 Buchstabe c WPO)

Durch die redaktionelle Änderung wird der Wortgebrauch in Buchstabe aa an den in Buchstabe bb bis Buchstabe ee angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 47 – neu – (bisher: § 80 WPO)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird § 68 Abs. 1 WPO um zwei neue Nummern 4 und 5 erweitert. In sprachlicher Anlehnung an § 115 BRAO muss daher als Folgeänderung auch der Anwendungsbereich der Ausnahmen von der fünfjährigen Verjährungsregel in § 70 Abs. 1 Satz 1 WPO angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 74 (§§ 139 bis 139b, hier: § 139a Abs. 1 Satz 2 WPO)

Der neue § 139a WPO regelt die materielle, d. h. die zulassungs- und prüfungsinhaltliche Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften über die Prüfung und die Eignungsprüfung für vereidigte Buchprüfer. Die formelle Übergangsregelung nach § 139 WPO, d. h. die Zuständigkeitsregelung für am 1. Januar 2004 schwebende Zulassungs- und Prüfungsverfahren, bleibt hiervon unberührt. Um dies auch für Zulassungs- und Prüfungsverfahren für vereidigte Buchprüfer, die erst ab dem 1. Januar 2004 (bis 31. Dezember 2004) beginnen, sprachlich zu verdeutlichen, war eine Ergänzung mit Verweis auf § 5 WPO notwendig. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 PrüfO WP)

Durch die redaktionelle Änderung wird ein Versehen bei der Textredigierung behoben.

Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2 Satz 2 PrüfO WP)
und **Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 2 PrüfO WP)

Durch die Neuformulierungen wird der Normtext an den aktuellen Sprachgebrauch in Bezug auf die Teilhabe behinderter Menschen angepasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Berlin, den 24. September 2003

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333